

§3

Aufgaben des Ministeriums

Zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegen dem Ministerium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit
 - a) der Kreisgerichte und Bezirksgerichte unter Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter,
 - b) der Justizverwaltungsstellen,
 - c) der Staatlichen Notariate,
 - d) der Rechtsanwaltskollegien sowie der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare;
2. Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Kadern und Durchführung kaderpolitischer Maßnahmen im Ministerium und den anderen Justizorganen;
3. Mitwirkung bei den Schöffenwahlen und Festigung der Mitarbeit der Schöffen, insbesondere durch Schöffen-schulung;
4. a) Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet der Justiz sowie Mitwirkung an der Gesetzgebung anderer Ministerien,
 - b) Vorbereitung und Beantragung von Richtlinien bei dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (§ 58 GVG),
 - c) Herausgabe von Textausgaben und Mitwirkung bei der Herausgabe von Fachliteratur auf dem Gebiet der Justiz;